Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	**Do 18.09.2025**	**KO2-F-180**	**Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)**
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Stabmixer

13. Februar 2024 – Binningen/BL:
A. erwürgt seine Ehefrau. Sodann zersägt und püriert er die Leiche, «wobei sich der von ihm verwendete industrielle Stabmixer, welchen er angeblich für ein ‚Pfadiheim in Thun‘ beschafft habe, zufälligerweise bereits im Keller befun-den habe.» – 7B_858/2024

Stabmixer

«Auch lässt sich eine… Gewalteskalation feststellen: Eine frühere Lebenspartnerin… sagte… aus, dass er auch schon gegen sie… mehrfach massive Gewalt ausgeübt habe. Anlässlich eines seiner häufigen Wutanfälle sei er ihr… mit dem Auto über ihren Fuss gefahren.» – 7B_858/2024

Stabmixer

«…aktenkundig, dass der Beschwerde-führer seine Ehefrau schon vor dem untersuchten Tötungsdelikt… gewürgt habe.» – 7B_858/2024

Stabmixer

20 Minuten weiss, dass K.J. sich von ihrem Mann trennen wollte.

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
      i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
      ii. Mord Art. 112
      iii. Totschlag Art. 113
      iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
      v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
      vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheits-strafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheits-strafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Systematik

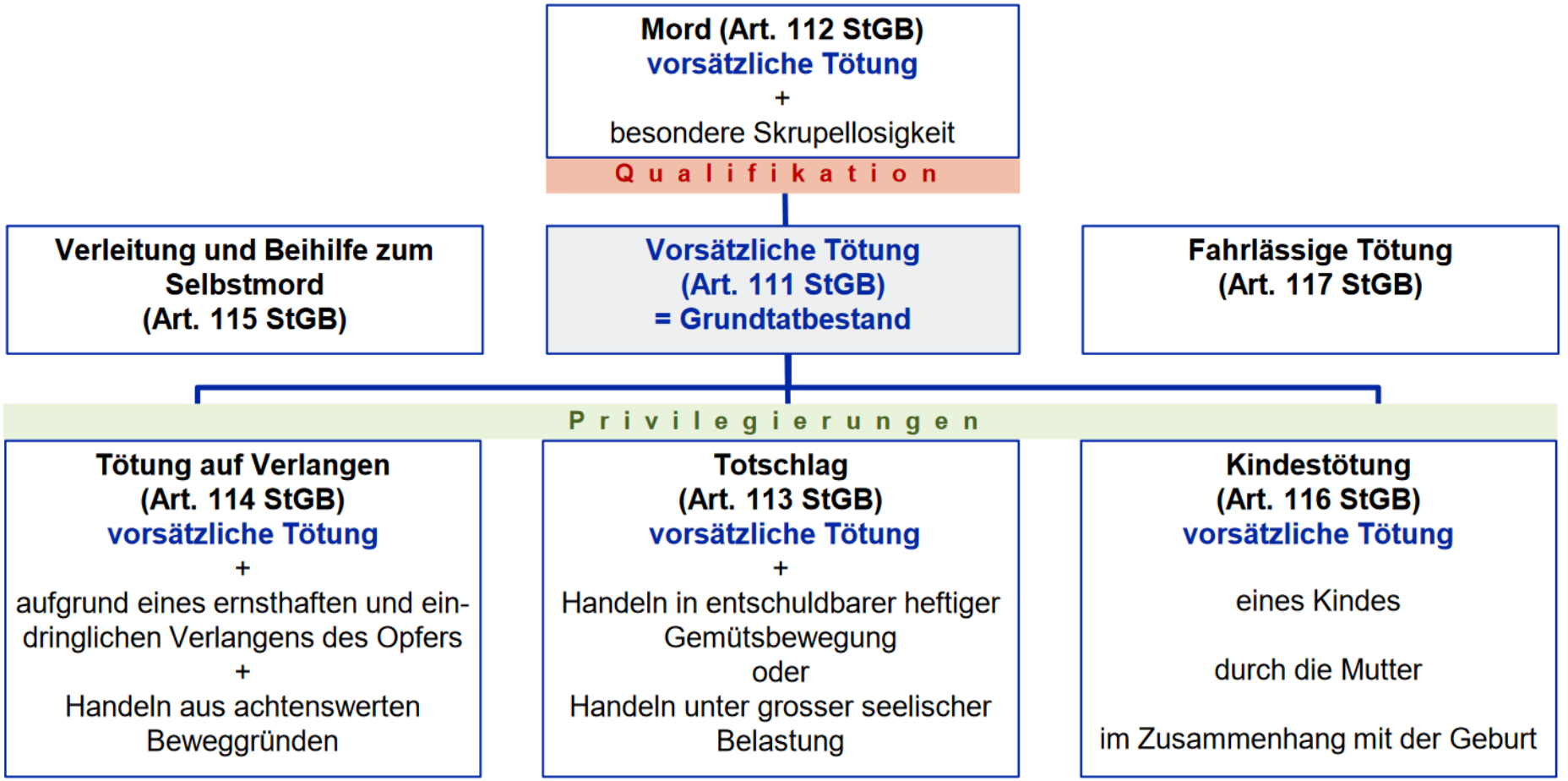
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) = Grundtatbestand
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
Privilegierungen
Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Totschlag (Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Kindestötung (Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt

Systematik

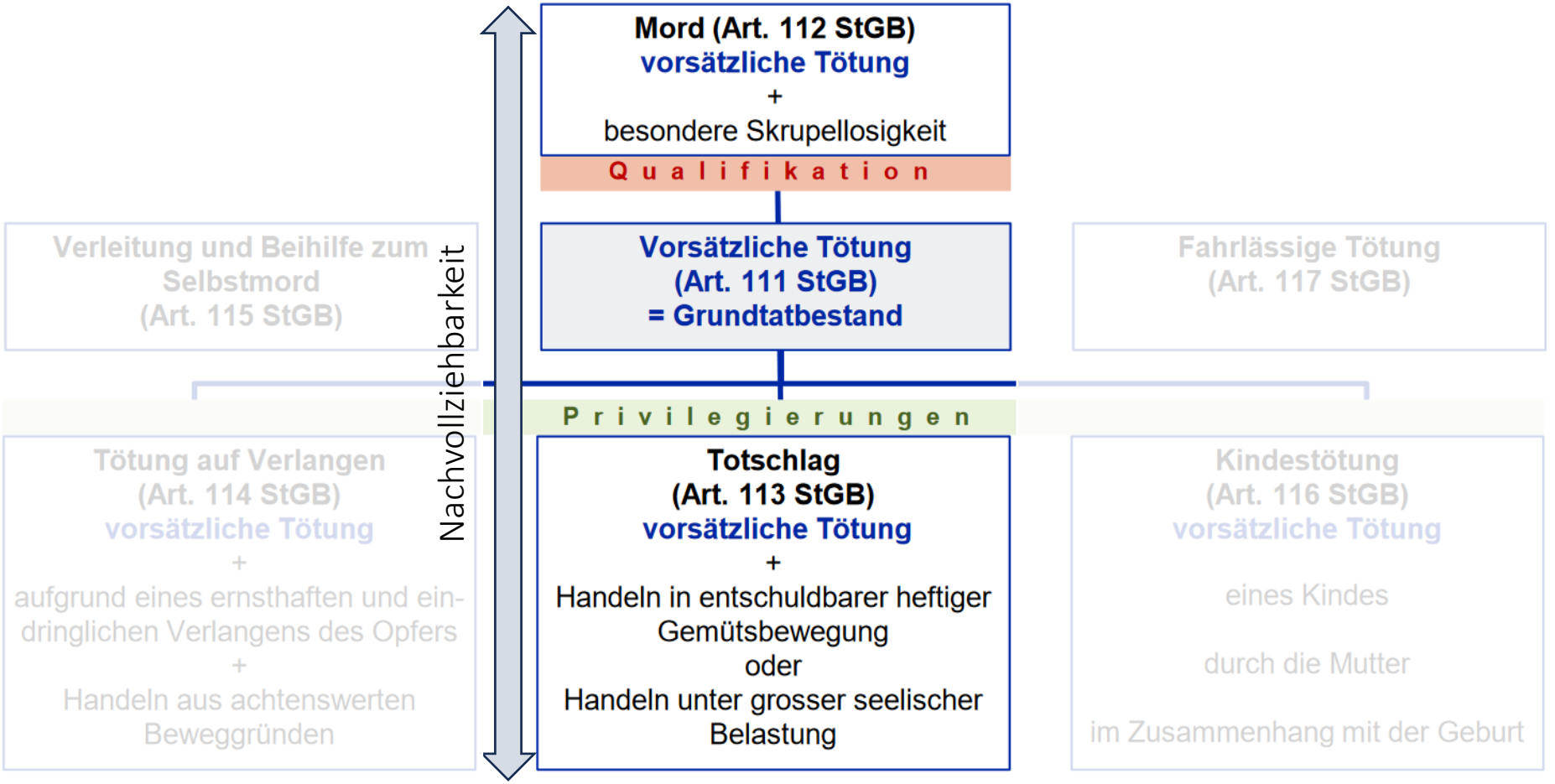
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) = Grundtatbestand
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
Nachvollziehbarkeit
Privilegierungen
Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Totschlag (Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Kindestötung (Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt

Ehrenmord

«In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das **Tatmotiv einfühlbar** und nicht **krass egoistisch** ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde .» – BGE 127 IV 10

unine.ch

Systematik

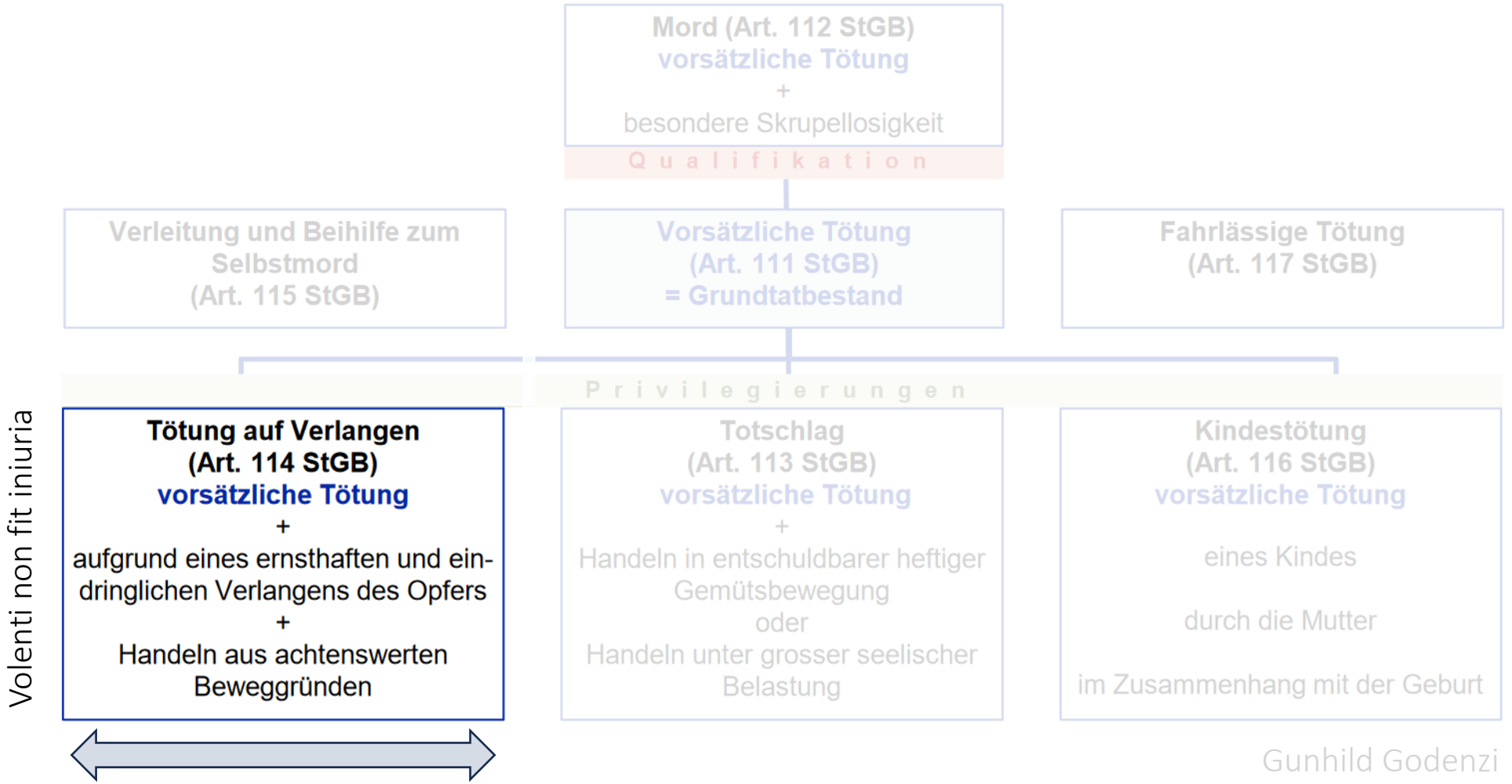
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) = Grundtatbestand
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
Privilegierungen
Volenti non fit iniuria
Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Totschlag (Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Kindestötung (Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt

Systematik

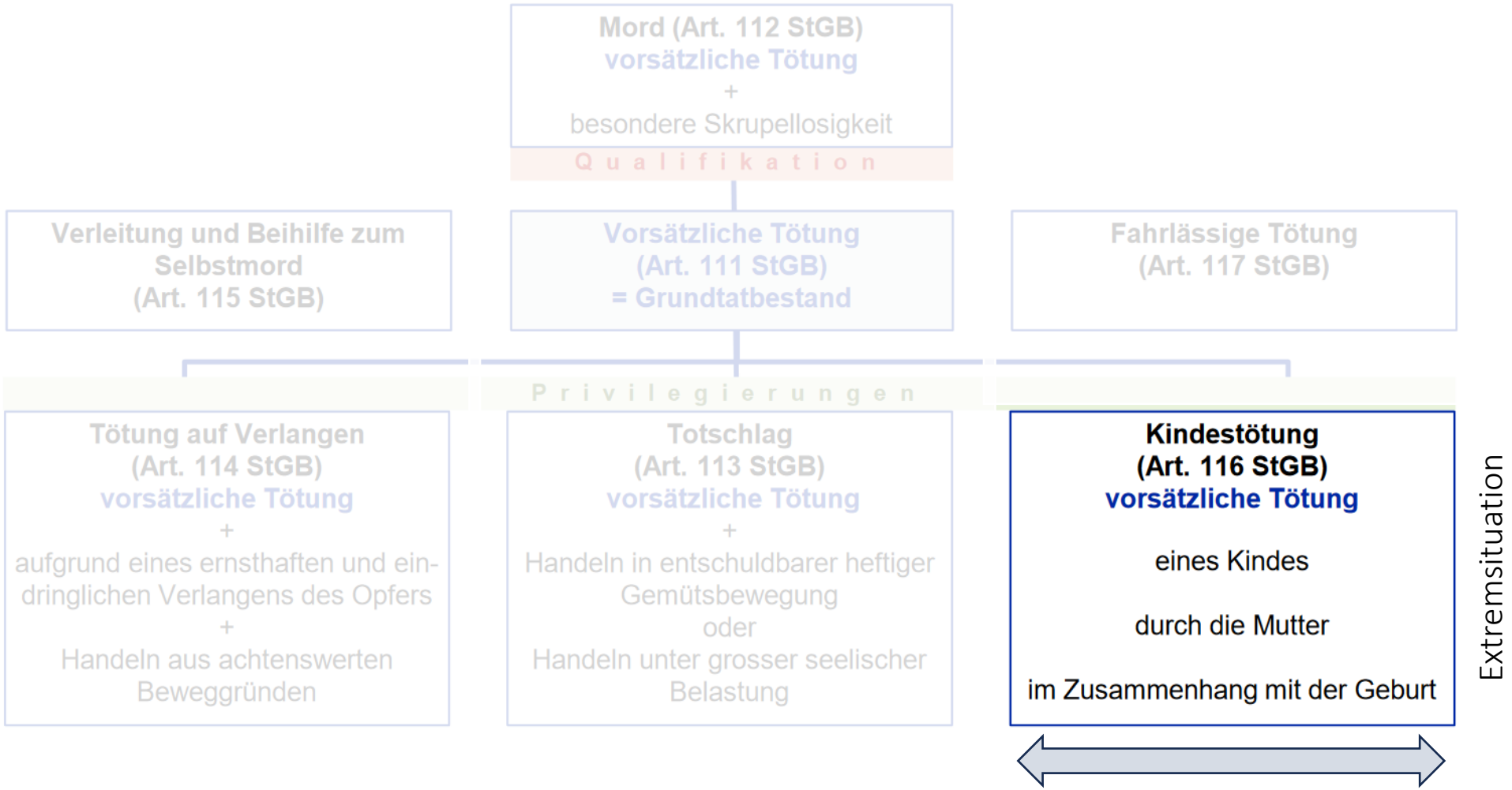
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) = Grundtatbestand
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
Privilegierungen
Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Totschlag (Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Kindestötung (Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt
Extremsituation

Mord

Art. 112 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
      i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
      ii. Mord Art. 112
      iii. Totschlag Art. 113
      iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
      v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
      vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Verurteilungen Tötungsdelikte 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

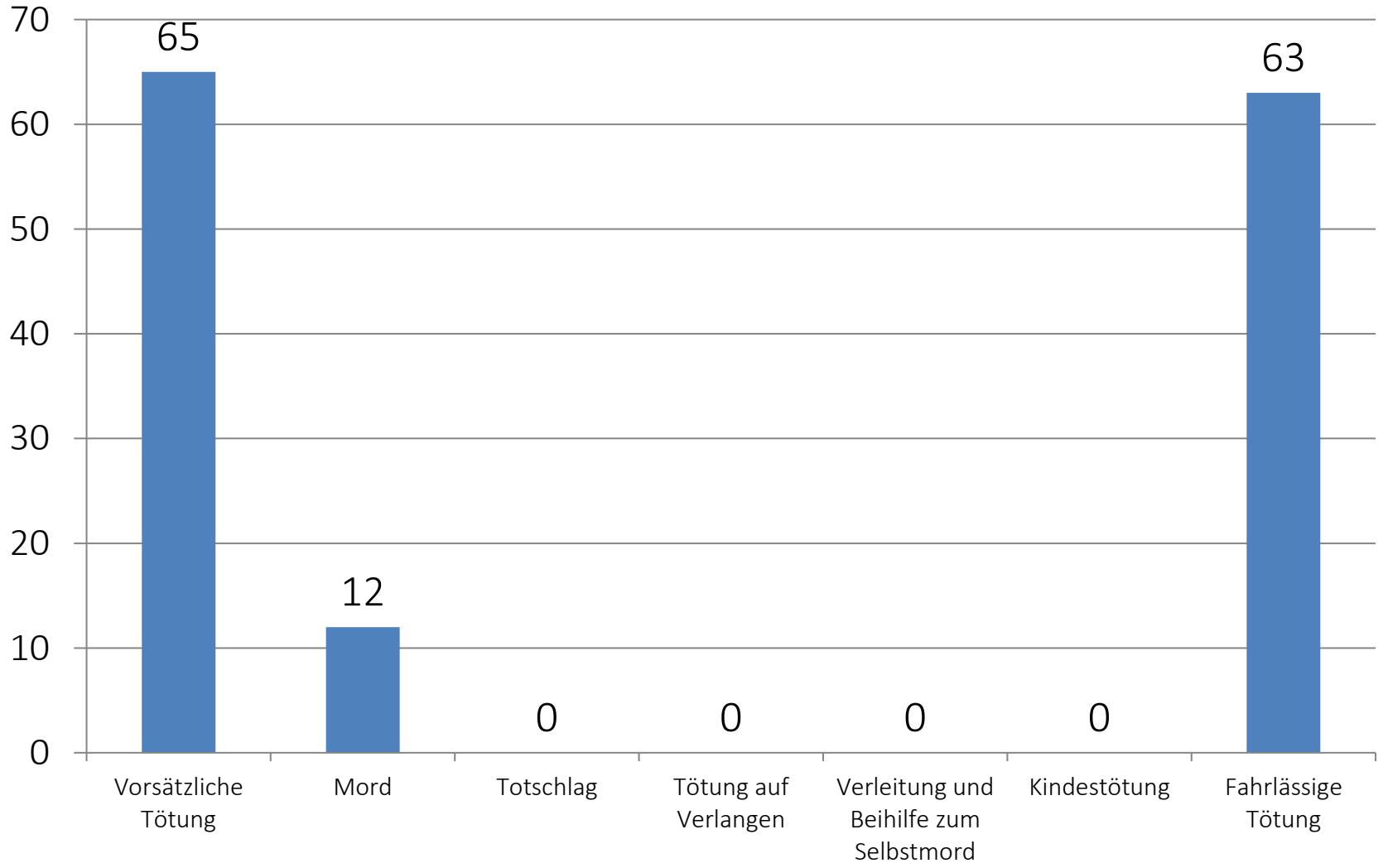

Entwicklung Tötungsdelikte 2008 – 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

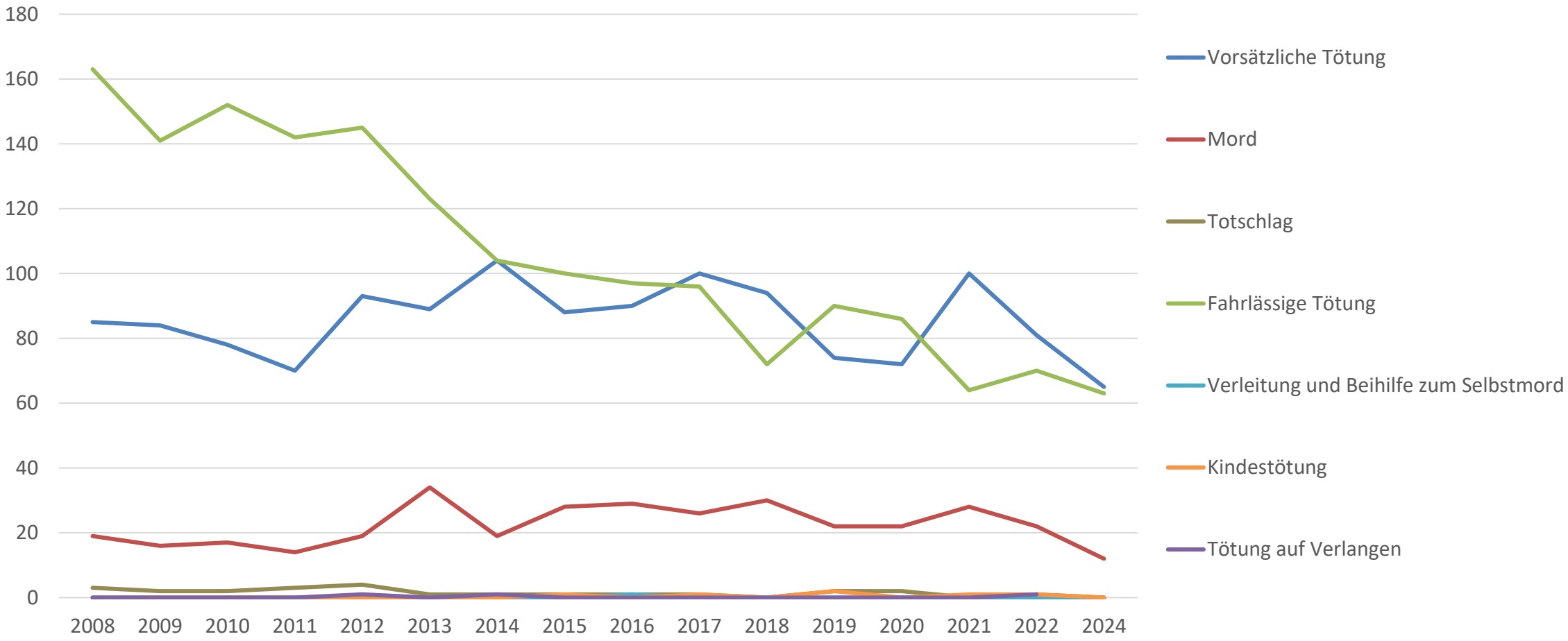

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 112 – Assasinat

Si l'auteur tue avec une absence particulière de scrupules, notamment si son mobile, son but ou sa façon d'agir est particulièrement odieux, il est puni d'une peine privative de liberté à vie ou d'une peine privative de liberté de dix ans au moins.

Art. 112 – Assasinio

Se il colpevole ha agito con particolare mancanza di scrupoli, segnatamente con movente, scopo o modalità particolarmente perversi, la pena è una pena detentiva a vita o una pena detentiva non inferiore a dieci anni.

Art. 112 – Mord

Rupperswil, 21. Dezember 2015, hat Thomas N. eine Mutter, beiden Söhne sowie die 21-jährige Freundin des älteren Sohnes bedroht, gefesselt, den jüngeren Sohn sexuell missbraucht und danach alle durch Kehlkopfschnitte getötet und einen Brand gelegt.

watson.ch
wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil
6B_237/2019

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Täter

- Jedermannsdelikt
- In casu: «33-jährigen Thomas N., der mit seiner Mutter 500 Meter vom Tatort entfernt in einem Haus in Rupperswil lebte.»

wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg/Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
  - Skrupellosigkeit (Generalklausel)
  - Verwerflichkeit (Regelbeispiele)
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg/Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund/Zweck

Rechtswidrigkeit/Schuld

Tathandlung/Skrupellosigkeit

«Eine vorsätzliche Tötung stellt sich als Mord dar, wenn fremdes Leben aussergewöhnlich krass missachtet wird.» – BGE 144 IV 345

blick

Tathandlung/Skrupellosigkeit

Handeln…

- als unrichtig wahrnehmen (Kognition)
- von Schuldgefühl begleitet (Emotion)
- mit moralischen Bedenken
- mit Gewissensbissen
- mit Schuldbewusstsein
- mit Hemmungen

uzh.ch (zVg)

BSK StGB II[4]-Schwarzenegger, Art. 112 N 4

Tathandlung/Skrupellosigkeit

Handeln ohne…

- moralische Bedenken
- Hemmungen, Menschleben auszulöschen

uzh.ch (zVg)

BSK StGB II[4]-Schwarzenegger, Art. 112 N 4

Tathandlung/Skrupellosigkeit

Entscheidend ist die Skrupellosigkeit der Tat, nicht die des Täters

Art. 112 StGB/1937 (bis 1990)

Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

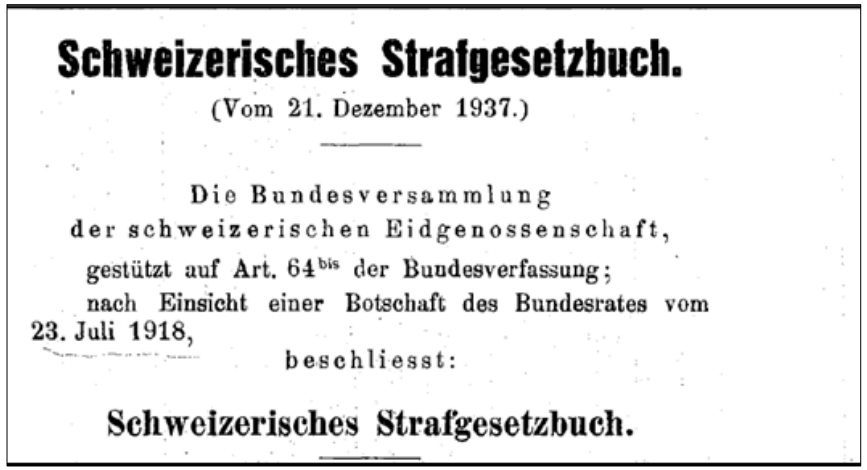

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64bis der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918,
beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Tathandlung/Skrupellosigkeit

«Art. 112 StGB erfasst den **skrupellosen**, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen **Täter** ohne soziale Regungen, der sich zur Verfolgung seiner Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt .» – BGE 144 IV 345

blick

Tathandlung/Skrupellosigkeit

« L'assassinat… suppose une faute spécialement lourde et déduite **exclusivement de la commission de l'acte**; les antécédents ou le comportement que l'auteur adopte immédiatement après les faits n'entrent en ligne de compte que (s'ils) permettent de **caractériser la personnalité de l'auteur**.» BGE 141 IV 61

Wikipedia.org

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich [odieux, perversi], so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
  - Skrupellosigkeit (Generalklausel)
  - Verwerflichkeit (Regelbeispiele)
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg/Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund/Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
  - Skrupellosigkeit (Generalklausel)
  - Verwerflichkeit (Regelbeispiele)
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg/Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund/Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tathandlung

Rupperswil, 21. Dezember 2015, hat Thomas N. eine Mutter, beiden Söhne sowie die 21-jährige Freundin des älteren Sohnes bedroht, gefesselt, den jüngeren Sohn sexuell missbraucht und danach alle durch Kehlkopfschnitte getötet und einen Brand gelegt.

wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil

Tathandlung

- Fesselung
- Erpressung
- Geiselnahme
- Sexuelle Nötigung
- Pornografie
- Brandstiftung

wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatopfer

- M lockte seine frühere Geliebte, die von ihm schwanger war, unter dem Vorwand einer Abtreibung in einen abgelegenen Wald.
- Dort erschoss er sie und versenkte die Leiche im Weiher. BGE 101 IV 279

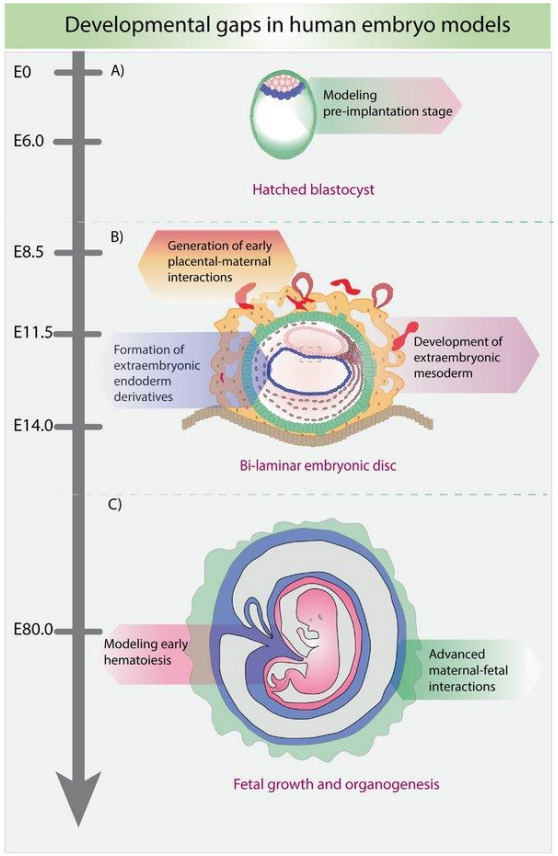

Adv. Sci. 2021, 8, 2004250

Tatopfer

«Unter Heimtücke fällt die Ausnutzung besonderer **Arg- und Wehrlosigkeit**, so etwa wenn der Ehegatte oder nahe Blutsverwandte im Schlaf getötet werden oder wenn das Opfer, zu dem der Täter eine Liebesbeziehung unterhalten hatte, unter bewusster Ausnutzung seiner Arglosigkeit in einen Hinterhalt gelockt wird.»

unine.ch

6B_55/2015

Tatopfer

- Mutter (48)
- Sohn (13)
- Sohn (19)
- Freundin (21)

wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 99 E-StGB/1918 – Mord

Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern, mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch **Feuer, Sprengstoffe oder andere Mittel**, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

№ 32 1

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang. Bern, den 7. August 1918. Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr".
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

918 **Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch.

(Vom 23. Juli 1918.)

Tatmittel

Wer einem Andern wissentlich **Gift** …in der Absicht, ihn zu tödten… beigebracht hat, soll, … mit dem Tode bestraft werden.

chur.graubuenden.ch (ST Markus Bühler)

Art. 116 – Strafgesetzbuch/GR - 1851

BGE 118 IV 122

- F. betrieb eine Apotheke in Romont
- Er demütigte seinen Geschäfts-partner A. fortlaufend schwer.
- Am Abend des 24. Oktober 1988 tranken sie nach der Einrichtung einer neuen Apotheke gemeinsam ein Bier

pixabay.com

BGE 118 IV 122

- F. entfernte sich kurz
- Als er zurückkam, fand er seine Bierflasche am gleichen Ort
- Nachdem er wieder davon getrunken hatte, starrte F. seine Flasche an
- «Elle est dégueulasse, cette bière»
- Kurz darauf wurde er ohnmächtig.

BGE 118 IV 122

- Die Untersuchung ergab, dass A. Zyankali in das Bier gemischt hatte
- Mord oder vorsätzliche Tötung?

Tatmittel

- Kabelbinder
- Messer
- Sexspielzeug
- Kamera
- Brandbeschleuniger

wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Taterfolg/Kausalität

- Kehlkopfschnitt führten zum Tod

wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Eventual-/Vorsatz

- Wissen um Tödlichkeit des Kehlkopfschnitts, Wollen Tod
- Wissen um Anwesenheit der Familienmitglieder

watson.ch
wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil
6B_237/2019

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 99 E-StGB/1918 – Mord

Tötet der Täter aus **Mordlust, aus Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern**, mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch Feuer, Sprengstoffe oder andere Mittel, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

№ 32 1

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang. Bern, den 7. August 1918. Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr".
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

918 **Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch.

(Vom 23. Juli 1918.)

Beweggrund

«Als Beweggrund gelten die inneren Antriebe, welche einen Täter zur Tatausführung motivieren. Mit anderen Worten wird das «Warum» der Tat berücksichtigt.»

ius.uzh.ch

AK StGB-Gian Ege, Art. 112 N 3

Zweck

«Als Zweck gilt das äusserliche Ziel der Tötung. Da hinter jedem verwerflichen Zweck auch ein verwerflicher Beweg-grund stehen dürfte, hat dieses Regelbeispiel kaum eigenständige Bedeutung.»

ius.uzh.ch

AK StGB-Gian Ege, Art. 112 N 4
gl.M. PK StGB4-Trechsel/Geth, Art. 112 N 15

Beweggrund

- ✓ Habgier (Raub: BGE 115 IV 187)
- ✓ Habgier (Auftrag: BGE 118 IV 122)
- ✓ Rache (BGE 106 IV 342, E. 2)
- ✓ Eifersucht (Missverhältnis Motiv zu Auslöschung Leben , 6S.106/2006)

unine.ch

Beweggrund

- ✓ «Eliminationsmord», Aus-dem-Weg-Räumen einer Geschwängerten, (Geringschätzung, BGE 101 IV 279)
- ✓ Sexuelle Befriedigung (BGE 81 IV 150; 6S.104/2002)
- ✓ Religiöser oder politischer Fanatismus (BGE 115 IV 8)

unine.ch

Beweggrund

- Durch Wut angetriebenes spontanes Vorgehen ohne egoistische Motive (OGer ZH SB170054)
- Hassreaktion auf dauernde Demütigungen von Opfer (BGE 118 IV 122)
- Versuch, Tatspuren zu verwischen (6B_914/2010)

unine.ch

Zweck

- ✓ Mord an Ehemann, um Geliebten zu heiraten (BGE 77 IV 57)
- ✓ Zeugenbeseitigung, um nicht entdeckt zu werden.

unine.ch

Beweggrund

Rupperswil, 21. Dezember 2015, hat Thomas N. eine Mutter, beiden Söhne sowie die 21-jährige Freundin des älteren Sohnes bedroht, gefesselt, den jüngeren Sohn sexuell missbraucht und danach alle durch Kehlkopfschnitte getötet und einen Brand gelegt.

watson.ch
wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil
6B_237/2019

Beweggrund

- Habgier
- Sexuelle Motive (?)
- Mordlust
- Elimination

watson.ch
wikipedia – Vierfachmord von Rupperswil
6B_237/2019

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tathandlung
- Tatopfer
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

BGE 144 IV 345

«Entscheidend ist eine **Gesamtwürdigung** der inneren und äusseren Umstände. Dabei können besonders belastende Momente durch entlastende ausgeglichen werden… Eine besondere Skrupellosigkeit kann beispielsweise fehlen, wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch war, so etwa, wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde.»

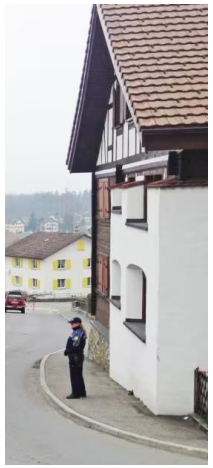

Mord

Allgemeines

Prüfung

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen
- Willen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Skrupellosigkeit
- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Prüfung

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen
- Willen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Skrupellosigkeit
- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit [illegible]ünf Jahren bestraft.

Grundtatbestand: Tötung (111)

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, [illegible]iche Freiheitsstrafe oder [illegible]ehn Jahren.

Qualifizierung: Mord (112)

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Schuldstrafrechtsprinzip:
Haftung nur für eigene, nicht für fremde Schuld

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände**, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Habgieriger Auftragskiller
(Skrupelloser Beweggrund)

Drangsalierte Ehefrau
(Keine Skrupellosigkeit)

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

[5] Bei einer lebenslangen Freiheits-strafe ist die bedingte Entlassung… [i.d.R.] frühestens nach 15… Jahren möglich.

Art. 97 StGB – Verfolgungsverjährung

[1] Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchst-strafe… lebenslängliche Freiheits-strafe ist: in 30 Jahren.

Bundesanwaltschaft reicht Anklage wegen Diplomatenmord (swissinfo.ch - 16.8.2024)

Mord

Diskussion

Heimtücke

«Unter **Heimtücke** fällt die Ausnutzung besonderer Arg- und Wehrlosigkeit, so etwa wenn der Ehegatte oder nahe Blutsverwandte im Schlaf getötet werden oder wenn das Opfer, zu dem der Täter eine Liebesbeziehung unterhalten hatte, unter bewusster Ausnutzung seiner Arglosigkeit in einen Hinterhalt gelockt wird.»

unine.ch

6B_55/2015

Heimtücke

- ✓ Tötung des Opfers im Schlaf (BGE 80 IV 234)
- ✓ Locken des Opfers in einen Hinterhalt (BGE 101 IV 279)
- ✓ Vergiftung und gleichzeitige Pflege (BGE 77 IV 57)

unine.ch

Mord

Spricht Planung der Tat für Mord?

§ 18 U.S. Code § 1111 – Murder

(a) Murder is the unlawful killing of a human being with malice afore-thought… any… **premeditated** killing.

Stabmixer

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen
- Willen

Skrupellosigkeit
- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck

blick.ch SDA

Mord

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Entscheidend ist die Skrupellosigkeit der Tat, nicht die des Täters

Zusammenfassung

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck

Zusammenfassung

«Entscheidend ist eine **Gesamtwürdigung** der inneren und äusseren Umstände.» – BGE 144 IV 345

Totschlag

Art. 113 StGB

Cerebralparese

«Kind hatte Cerebralparese, konnte nicht sprechen, nicht sitzen, hatte Mühe beim Schlucken, schlief schlecht, hatte Schmerzen und Krämpfe. Es war knapp drei Jahre alt, als seine Eltern es töteten. Sie verabreichten ihm Schlafmittel und Drogen und erstickten es dann. Vor dem Bezirksgericht Bremgarten AG sagten sie letzte Woche, sie hätten es nicht ertragen, ihr Kind leiden zu sehen.»

watson

Brückenspiel

- Mutter mit 4 Kindern
- Ehemann Schulden angehäuft,
  nach Vietnam weg
- Gläubiger bedrängen Ehefrau
- Sie nimmt Stelle an, hört nach fünf Tagen
  auf wegen Kinderbetreuung.

6P.140/2006

Brückenspiel

- Ehefrau physisch und psychisch am Ende.
- Zunächst Suizidgedanken
- Vorstellung unerträglich, dass Kinder alleine bleiben.
- Entschluss, sie vorher zu töten.
- Jüngsten Sohn ertränkt sie in Badewanne.

6P.140/2006

Brückenspiel

- Die drei älteren fährt sie zur Rhone, angeblich zum Versteckspiel.
- Parkiert Auto vor Brücke, nun müsse jedes einzeln mit ihr über die Brücke gehen, was zum Spiel gehöre.

6P.140/2006

Brückenspiel

- Veranlasst Kind A, über die Brüstung zu klettern, dann lässt sie ihre Hand los und stösst sie ins Wasser.
- A erreicht 300 m flussabwärts das Ufer und wird von Automobilisten «aufgelesen».

6P.140/2006

Brückenspiel

- Das Gleiche mit Kind B , der ebenfalls nicht ertrinkt.
- Als sie mit Kind C auf der Brücke ist, kehrt B zurück, C rennt weg.
- Mutter bringt B und C dazu, mit ihr ins Auto zu steigen.

6P.140/2006

Brückenspiel

- B nimmt ihr das Versprechen ab, keine «Dummheiten» mehr zu machen, was E zusichert, aber nicht einhält.
- Auf der Kantonsstrasse versucht sie in eine Tankstelle zu rasen. Es entsteht zwar ein Brand, kann aber gelöscht werden.
- B und C erleiden KV.

6P.140/2006

Totschlag

Einleitung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
      i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
      ii. Mord Art. 112
      iii. Totschlag Art. 113
      iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
      v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
      vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Verurteilungen Tötungsdelikte 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

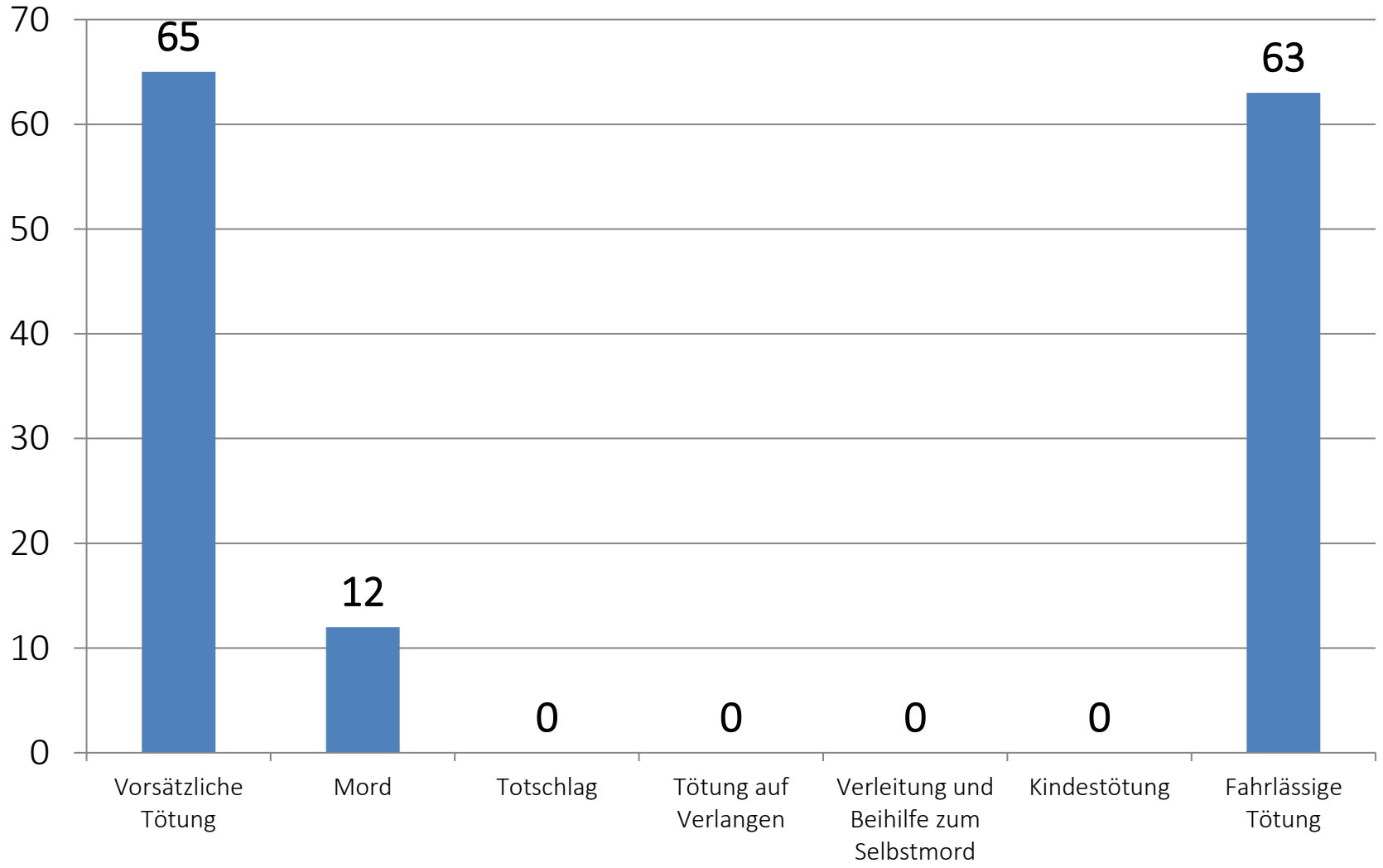

Entwicklung Tötungsdelikte 2008 – 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

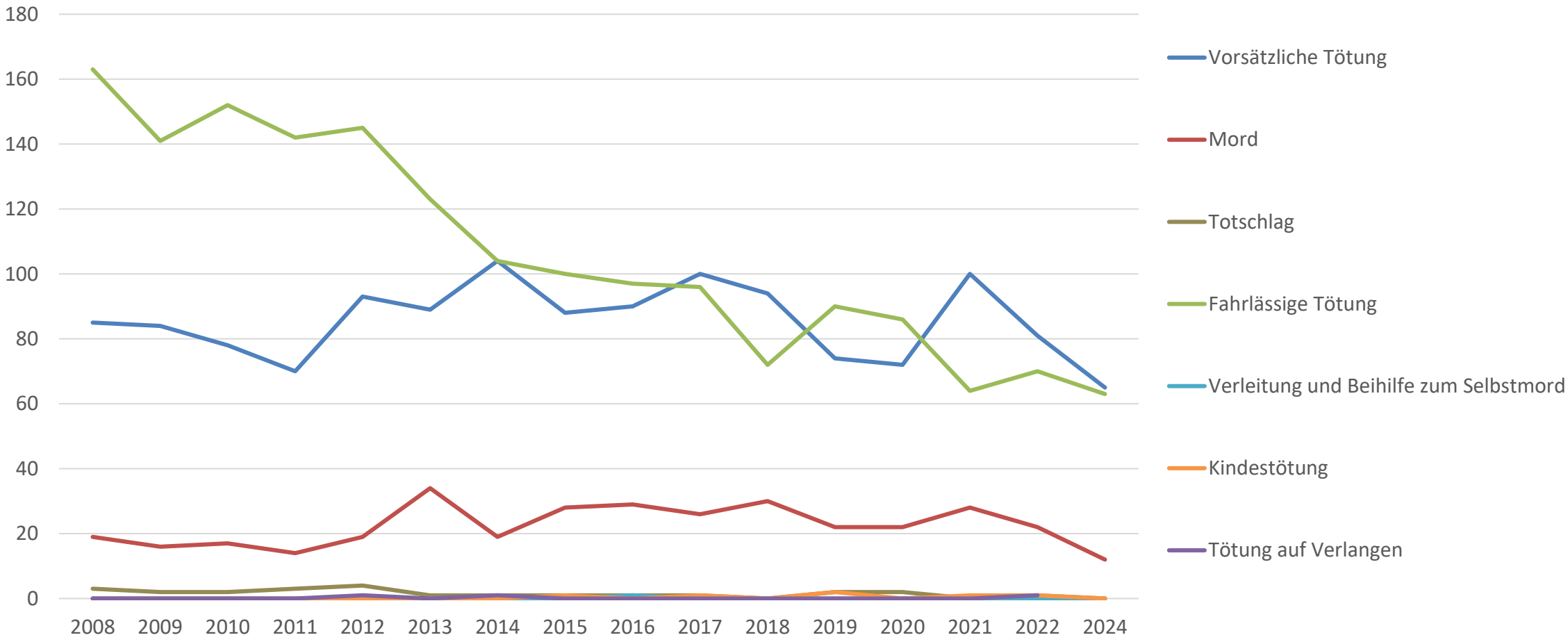

Systematik

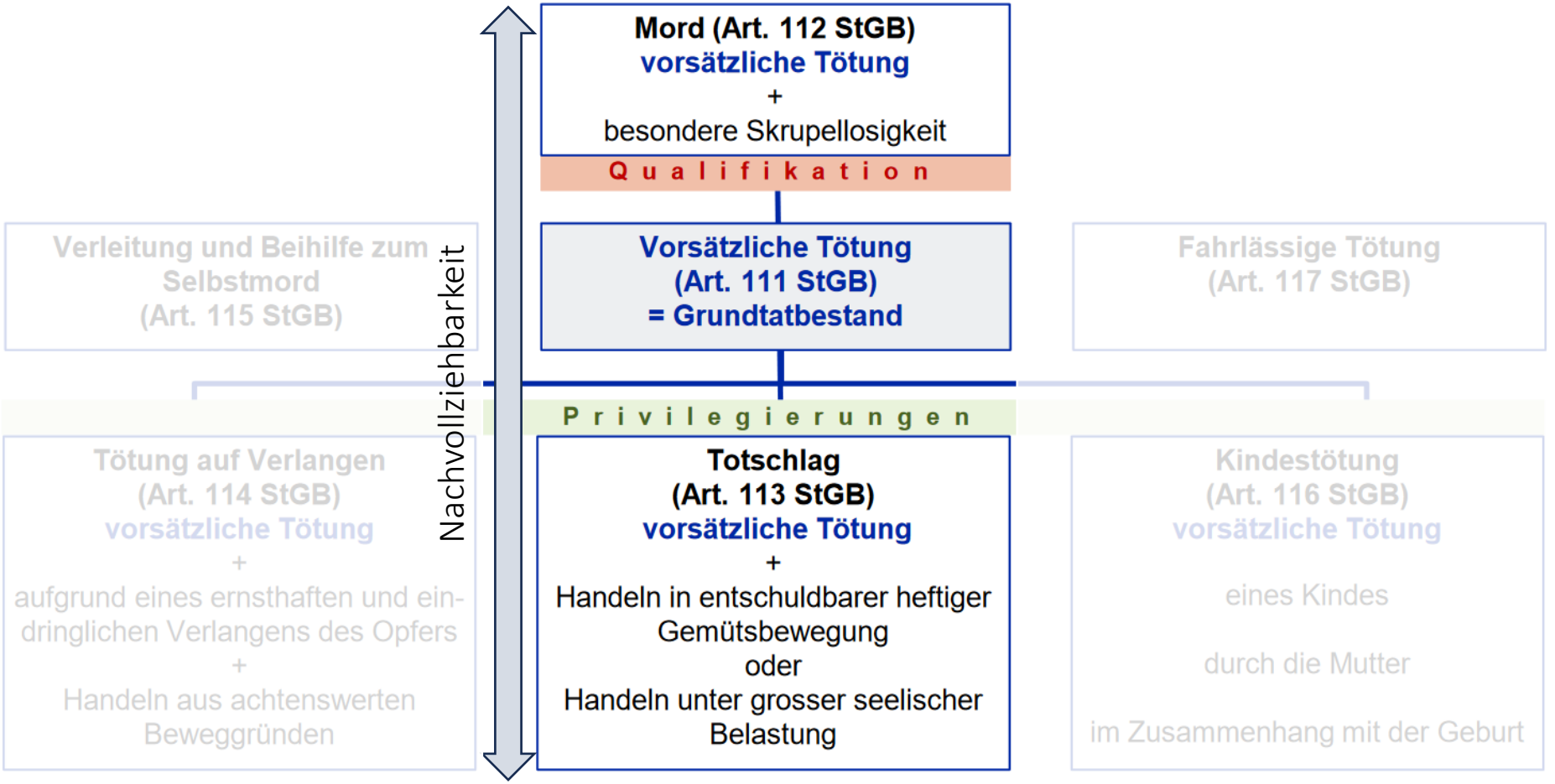
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) = Grundtatbestand
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
Nachvollziehbarkeit
Privilegierungen
Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Totschlag (Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Kindestötung (Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt

Totschlag

«In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das **Tatmotiv einfühlbar** und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde .» - BGE 127 IV 10

unine.ch

Totschlag

Tatbestand im Detail

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Art. 113 – Meurtre passionnel

Si l'auteur tue alors qu'il est en proie à une émotion violente que les circonstances rendent excusable, ou qu'il est au moment de l'acte dans un état de profond désarroi, il est puni d'une peine privative de liberté d'un à dix ans.

Art. 113 – Omicidio passionale

Se il colpevole ha agito cedendo a una violenta commozione dell'animo scusabile per le circostanze o in stato di profonda prostrazione, la pena è una pena detentiva da uno a dieci anni.

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tatmittel
–Tathandlung
–Taterfolg…
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Beweggrund
–Zweck
Rechtswidrigkeit
Schuld

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatmittel

–Tathandlung (im Affekt)

–Taterfolg…

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

–Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Heftige Gemütsbewegung

Affekt ist eine normalpsychologische (nicht krankhafte) starke Gefühls-regung, die die Fähigkeit der Tatperson, eine Situation einzuschätzen, oder ihre Steuerungsfähigkeit einschränkt.

wikimedia.org

Typical illustration in a 19th century book about Physiognomy (on the left: «Utter despair», and on the right: «Anger mixed with fear»)

Heftige Gemütsbewegung

- Jähzorn/Wut (BGE 100 IV 150)
- Angst (BGE 102 IV 228)
- Eifersucht
- Verzweiflung
- Zorn
- Kränkung
- Schrecken

Heftige Gemütsbewegung

- ✓ Fehlende Ankündigung der Tat
- ✓ Keine Bereitschaft/Vorbereitung Tat
- ✓ Zusammenhang Provokation/Tat
- ✓ Nicht zielgerichteter Tatablauf
- ✓ Plötzliches/impulsives Tatgeschehen
- ✓ Einengung des Bewusstseinsfelds
- ✓ Fehlende Detailerinnerung
- ✓ Für Täter ex post unerklärlich
- ✓ Widersprüchliches Nachtatverhalten

ius.uzh.ch

Indikatoren für Affekt: Ege, ZStrR 4/2018, 485 f.

Heftige Gemütsbewegung

- Länger andauernder Konflikt
- Lange andauerndes Tatbegehen
- Plan- und zweckmässiges Vorgehen
- Kaltblütige konsequente Tatumsetzung
- Besonnene Reaktionen während Tat
- Koordin./kontroll. Nachtatverhalten
- Komplexer Tatablauf
- Flucht nach Tat
- Fehlende Reue nach Tat

ius.uzh.ch

Indikatoren gegen Affekt: Ege, ZStrR 4/2018, 485 f.

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tatmittel

–Tathandlung (unter Belastung)

–Taterfolg…

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Beweggrund

–Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Grosse seelische Belastung

- Nicht Affekt
- Langandauernde, gärende Konfliktlage
- Steuerungsfähigkeit ev. beeinträchtigt

pixabay.com

Grosse seelische Belastung

- ✓ Erschiessung Haustyrann durch Frau (BGE 122 IV 1), Sohn (BGE 125 IV 49; 6S.825/2000)
- ✓ Versuchte Tötung Haustyrann nach 14-jährigem Martyrium (KGer GR, 12.4.2005, SF 05 4, E. 5e)

unine.ch

Grosse seelische Belastung

- ✓ Versuch Mutter, ihr missgebildetes, leidendes Kind nach 15-jähriger Pflege in einer schweren Erschöpfungsdepression zu töten (OGer ZH, 1.6.1970, SJZ 1970, 344, Nr. 145)

unine.ch

Grosse seelische Belastung

- Täter, der durch seine Brutalität gegenüber der Ehefrau die Ehe zerschlägt, gerät in Verwirrung und tötet die Frau bei einem Treffen (BGE 118 IV 233)

unine.ch

Grosse seelische Belastung

- Schwarzarbeiter seit 12 Jahren, von seinem Arbeitgeber zweimal den Lohn gekürzt, befürchtet weniger Arbeitseinsätzen und schiesst auf die Verantwortlichen der Firma (6S.384/2000)

unine.ch

Grosse seelische Belastung

- Jahrelange eheliche Konflikte wegen einer abnormen persönlichen Veranlagung des Täters (jähzorniger, impulsiver Charakter) von diesem selbst verschuldet sind (OGer AG, 22. 9. 1994, AGVE 1994, 118)

unine.ch

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tatmittel
–Tathandlung (entschuldbarer Affekt)
–Taterfolg…
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Beweggrund
–Zweck
Rechtswidrigkeit
Schuld

Entschuldbarkeit

«Eine heftige Gemütsbewegung ist …entschuldbar, wenn sie in Anbetracht der gesamten äussern Umstände als menschlich verständlich erscheint, d.h. es muss angenommen werden können, auch ein anderer, an sich **anständig Gesinnter**, wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten.»

unine.ch

BGE 108 IV 99

Entschuldbarkeit

«Le plus souvent, l'état de l'auteur est rendu excusable par le comportement blâmable de la **victime** à son égard.»

unine.ch

6S.95/2005

Entschuldbarkeit

Entschuldbarkeit Affekt bejaht bei Täter, der seine «hemmungslos ehebrecherische Ehefrau in flagranti töten will und sich schiessbereit unter dem Balkon des Hotels aufstellt»

watson.ch

Strafgericht Basel-Stadt, 11.12.1958

Entschuldbarkeit

Entschuldbarkeit Affekt bejaht bei Täter, der seine ebenfalls «hemmungslos ehebrecherische Ehefrau erwürgt, nachdem sie spätabends vom Liebhaber nach Hause kommt und von Scheidung spricht.»

Strafgericht Baselland, 15.09.1960

Entschuldbarkeit

Entschuldbarkeit verneint bei Täterin, die ihrem Ex-Liebhaber nach St. Moritz nachreiste, wo dieser seine Flitter-wochen verbrachte, um ihn in der Eingangshalle des Palace-Hotels zu erschiessen.

wikimedia.org

Kantonsgericht GR, 18.04.1966

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg…

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Rechtswidrigkeit

Schuld

Entschuldbarkeit

- Jahrelange eheliche Konflikte wegen einer abnormen persönlichen Veranlagung des Täters (jähzorniger, impulsiver Charakter) von diesem selbst verschuldet sind (OGer AG, 22. 9. 1994, AGVE 1994, 118)

unine.ch

Entschuldbarkeit

«Kind hatte Cerebralparese, konnte nicht sprechen, nicht sitzen, hatte Mühe beim Schlucken, schlief schlecht, hatte Schmerzen und Krämpfe. Es war knapp drei Jahre alt, als seine Eltern es töteten. Sie verabreichten ihm Schlafmittel und Drogen und erstickten es dann. Vor dem Bezirksgericht Bremgarten AG sagten sie letzte Woche, sie hätten es nicht ertragen, ihr Kind leiden zu sehen.»

watson

Totschlag

Allgemeines

Prüfung

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen
- Willen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Privilegierung
- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung

Prüfung

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen
- Willen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Privilegierung
- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Grundtatbestand: Tötung (111)

Art. 113 - Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Privilegierung: Totschlag (113)

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Schuldstrafrechtsprinzip: Haftung nur für eigene, nicht für fremde Schuld

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände**, welche die Strafbarkeit erhöhen, **vermindern** oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Habgieriger Auftragskiller
(Skrupelloser Beweggrund)

Drangsalierte Ehefrau
(**Seelische Belastung**)

Art. 48 – Strafmilderung

Das Gericht mildert die Strafe,
wenn… der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat.

Martin Seelmann, Strafzumessung und Doppelverwertung, Zürich 2023, 137 f.

Totschlag

Diskussion

Brückenspiel

– Strafbarkeit der Mutter

6P.140/2006

Brückenspiel

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen
- Willen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Privilegierung
- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung

6P.140/2006

Totschlag

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen
- Willen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Privilegierung
- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung

- Tötung im Affekt:

- Grosse Belastung:

BGE 127 IV 10

«In dieser **Gesamtwürdigung** kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das **Tatmotiv einfühlbar** und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konflikt-situation ausgelöst wurde .»

unine.ch

Systematik

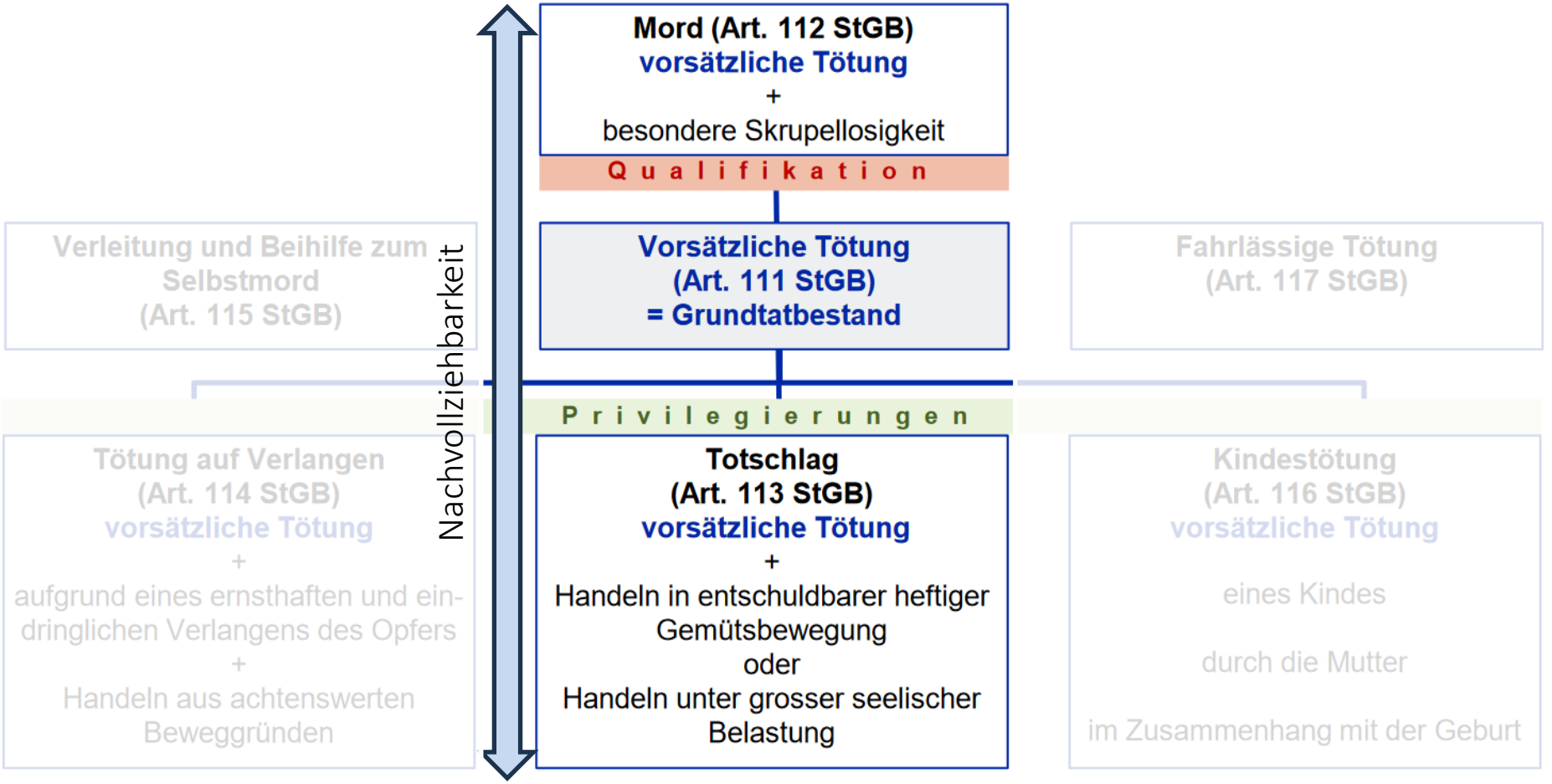
Mord (Art. 112 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
besondere Skrupellosigkeit
Qualifikation
Vorsätzliche Tötung
(Art. 111 StGB)
= Grundtatbestand
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
(Art. 115 StGB)
Fahrlässige Tötung
(Art. 117 StGB)
Nachvollziehbarkeit
Privilegierungen
Totschlag
(Art. 113 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
Handeln in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung
oder
Handeln unter grosser seelischer Belastung
Tötung auf Verlangen
(Art. 114 StGB)
vorsätzliche Tötung
+
aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Verlangens des Opfers
+
Handeln aus achtenswerten Beweggründen
Kindestötung
(Art. 116 StGB)
vorsätzliche Tötung
eines Kindes
durch die Mutter
im Zusammenhang mit der Geburt

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen